



# Antrag

gemäß der Geschäftsordnung

**CDU-Fraktion / Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**

**Nr.: A 20/0656-01**

Status: öffentlich

Datum: 31.08.2020

**Änderungen an der Beschlussvorlage V 20/0558-01**

**Antrag CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

## **Beratungsfolge:**

**Gremium:**

Wirtschaftsausschuss

**Datum:**

31.08.2020

**Status:**

Ö

**Zuständigkeit:**

Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt die folgenden Änderungen an der Beschlussvorlage V 20/0558-01: Die Anlagen 1 und 2 der Beschlussvorlage werden durch die überarbeiteten Fassungen ersetzt, die diesem Antrag als Anlagen beigefügt sind.

## **Begründung:**

Am 20.08.2020 haben verschiedene Bürgerinitiativen eine gemeinsame Anregung gem. §24 GO NRW gestellt. Nach Prüfung und Diskussion der Anregung wird deutlich, dass Änderungen an der von der Verwaltung und Wirtschaftsförderung vorgelegten Version der Bewertungsmatrix erforderlich sind.

Die Änderungsbedarfe umfassen sowohl die Eignungs- und Konfliktkriterien als auch die Multiplikatorwahl sowie die Legende zur Punktwertung. Die angepassten Versionen der Bewertungsmatrix und der Operationalisierungstabelle zur Multiplikatorwahl sind zur besseren Übersicht separat als Anlagen beigefügt. Die nachfolgenden Synopsen stellen die vorgenommenen Änderungen gegenüber und zeigen dessen Erforderlichkeit auf.

Die **Eignungskriterien und deren Gewichtung** werden wie folgt angepasst:

Ursprüngliche Version		Neue Version		Begründung
Flächenteilbarkeit und -effizienz	30	-	-	Die Flächeneffizienz kann im derzeitigen Stadium nicht valide abgeschätzt werden. Das Kriterium entfällt hier daher, bleibt jedoch bei den Basisdaten enthalten (Flächengröße brutto/netto).
Topographie / Hangneigung	15	Topographie / Hangneigung	25	Beide Kriterien besitzen eine hohe Bedeutung für die gewerbliche Flächenentwicklung und werden daher um 10 Punkte angehoben.
Verkehrliche Erschließung	15	Verkehrliche Erschließung	25	
Versorgungsinfrastruktur (Strom, Wasser, Telekommunikation)	10	Versorgungsinfrastruktur (Strom, Gas, Wasser) vorhanden	10	Der Anschluss mit einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur ist für ein modernes Gewerbegebiet unerlässlich und nicht in allen bereits erschlossenen Gebieten vorhanden. Eine Aufteilung der Kriterien ist daher erforderlich.
		Digitalisierung	10	
Entsorgungsinfrastruktur	10	Entsorgungsinfrastruktur vorhanden	15	Die Gewichtung des Kriteriums der Entsorgungsinfrastruktur wird um 5 Punkte erhöht, um der Bedeutung der ökologischen Stadtentwässerung gerecht zu werden.
Vornutzung und Restriktionen (Altlasten / Bergbau)	35	Vornutzung	15	Die Kriterien laufen teilweise invers und werden daher getrennt. Umfangreiche Restriktionen können eine Gebietsentwicklung gefährden. Das Kriterium wird daher höher bewertet.
		Restriktionen (Altlasten / Bergbau)	20	
Entfernung zum Autobahnanschluss	20	-	-	Die standortbedingten Unterschiede in Mülheim sind angesichts der guten überregionalen Anbindung (A3, A40, A52) gering, sodass die beiden Kriterien herausgenommen werden. Im Gegenzug wurde das Kriterium der verkehrlichen Erschließung (s.o.) um 10 Punkte erhöht. Die verkehrliche Bedeutung ist mit zwei Eignungskriterien ausreichend gewürdigt.
Entfernung zum internationalen Flughafen (Reisezeit in Minuten vom Gebietsmittelpunkt)	10	-	-	
ÖPNV-Anbindung herstellbar	15	ÖPNV-Anbindung vorhanden	15	Angesichts der geänderten Multiplikatorwahl (s.u.) ist eine Anpassung der Bezeichnung des Kriteriums erforderlich.
Entfernung zur Nahversorgung	15	Kapazität der Nahversorgung vorhanden	15	Sofern die Kapazitäten von Nahversorgungseinrichtungen bereits ausgeschöpft sind, können keine weiteren Nutzer bedient werden. Insofern ist die

				Kapazität der Nahversorgungseinrichtungen als Kriterium zu werten.
Seveso-III-RL	10	-	-	Es gibt nur wenige Störfallbetriebe im Stadtgebiet, sodass das Kriterium keine Unterscheidungsmöglichkeit zwischen den Flächen bietet. Es wird daher aus der Betrachtung herausgenommen.

Die **Konfliktkriterien und deren Gewichtung** werden wie folgt angepasst:

Ursprüngliche Version		Neue Version		Begründung
Betroffene Biotoptypen	10	Betroffene Biotoptypen	15	Aus dem Vergleich zu den anderen Kriterien ergibt sich die Erfordernis, die Gewichtung des Kriteriums um 5 Punkte zu erhöhen (gleichgewichtig zu Bodenwertzahl und Biotopverbund Stufe II).
Biotopverbund der Stufe II oder Kenntnis/Vorkommen planungsrelevanter Arten	15	Biotopverbund der Stufe I oder Kenntnis/Vorkommen planungsrelevanter Arten	20	Anstelle der Biotopverbundstufe II wird Biotopverbundstufe I verwendet. Die Bedeutung wird entsprechend um 5 Punkte angehoben.
Betroffenheit eines regionalen Grünzuges	20	Betroffenheit eines regionalen Grünzuges	50	Die regionalen Grünzüge besitzen im stark verdichteten Ruhrgebiet eine besondere Bedeutung. Das Kriterium ist daher deutlich höher zu gewichten.
Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes / FFH-Relevanz	20	Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes / FFH-Relevanz	100	Der Zweck von LSG steht der Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen entgegen. Die ursprüngliche Bewertung ist deutlich zu niedrig und wird daher 100 Punkte angepasst.
-	-	Lage am oder Bestandteil eines Naturschutzgebietes	75	Die Auswirkungen auf Naturschutzgebiete bleiben in den Konfliktkriterien bislang unberücksichtigt und werden daher ergänzt.
Stadtklimatische Bedeutung der Fläche	50	Stadtklimatische Bedeutung der Fläche	75	Die Vereinbarkeit der Siedlungsentwicklung mit den stadtklimatischen Belangen besitzt angesichts der Klimawandels eine extrem hohe Bedeutung, sodass die Gewichtung ebenfalls angepasst werden muss.
Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung möglich	20	Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung vorhanden	20	Angesichts der geänderten Multiplikatorwahl (s.u.) ist eine Anpassung der Bezeichnung der Kriterien erforderlich.
Kapazitäten im Verkehrsnetz herstellbar	15	Kapazitäten im Verkehrsnetz vorhanden	15	

Die **Multiplikatorwahl der Kriterien** wird wie folgt angepasst:

Kriterium	x 1	x 2	x 3	Begründung
Versorgungsinfrastruktur	Versorgungsanschlüsse	Versorgungsanschlüsse	Versorgungsanschlüsse	Die bloße

	nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	mit geringem Aufwand herstellbar	vorhanden	Herstellbarkeit nicht mehr mit höchsten Bewertung bepunktet. Von erschlossene Flächen erhalten, daher nun eine bessere Bewertung als Flächen, bei denen noch eine Investitionsanforderlich ist ggf. dauerhafte höhere Folgekosten zu erwarten sind. Der Bewertungsmittel wird wie folgt vereinheitlicht
Entsorgungsinfrastruktur	ausreichende Kanalkapazität nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	ausreichender Kanalanschluss mit geringem Aufwand herstellbar	Kanalanschluss mit Kapazitätsreserven vorhanden, Versickerung ist möglich	
ÖPNV-Anbindung vorhanden	ÖPNV-Anbindung nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	ÖPNV-Anbindung im Umkreis < 400 m vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar	Busanbindung im Umkreis < 400 m vorhanden und SPNV-Anbindung im Umkreis < 800 m vorhanden	
Wasserrechtliche oder abwassertechnische Restriktionen	keine wasser- oder abwassertechnischen Restriktionen vorhanden	wasser- oder abwassertechnische Restriktionen mit geringem Aufwand lösbar	wasser- oder abwassertechnische Restriktionen nicht oder nur mit hohem Aufwand lösbar	
Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung	anbaufreie Anbindung vorhanden	anbaufreie Anbindung mit geringem Aufwand herstellbar	anbaufreie Anbindung nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	
Kapazitäten im Verkehrsnetz vorhanden	Kapazitätsreserven vorhanden	Kapazitätserweiterung mit geringem Aufwand herstellbar	keine Kapazitätserweiterung möglich oder mit hohem Aufwand herstellbar	x1: nicht oder hohem Aufwand herstellbar x2: mit geringem Aufwand herstellbar x3: vorhanden
Vornutzung	Freiraumnutzung (z.B. Landwirtschaft)	Industrielle Brachfläche oder unternutzte Fläche	Bestehende Industrie- oder Gewerbefläche	Die Kriterien Vornutzung und Restriktionen teilweise investiert werden daher getrennt. Die bislang vorhandene „und“-Konjunktion trägt dazu bei es ansonsten Tendenz zur gibt und das Kriterium keinen Einfluss besitzt. Die Änderung ist zwingend erforderlich.
Restriktionen (Altlasten / Bergbau)	erhebliche Restriktionen durch Altlasten / Bergbau erwartet	geringe Restriktionen durch Altlasten / Bergbau erwartet	überwiegend versiegelte Fläche sowie erhebliche Restriktionen durch Altlasten / Bergbau oder Sicherung / Dekontamination zur Gefahrenabwehr ohnehin erforderlich	
Kapazität der Nahversorgung	keine Kapazitäten vorhanden	mittlere Kapazitäten vorhanden	große Kapazitäten vorhanden	Die Multiplikatoren sind an die geänderte Ausrichtung der Kriterien (s) angepasst. Bei sich kein Nahversorger in Nähe des Gebietes ist der Multiplikator x1 zu vergeben
Digitalisierung	Nicht wirtschaftlich herstellbar	IT-Infrastruktur < 200 Mbit/s	IT-Infrastruktur > 200 Mbit/s	Der Anschluss einer leistungsfähigen Infrastruktur ein modernes Gewerbegebiet unerlässlich, wird es als ein Kriterium aufgenommen  Die Operationalität beider Kriterien wurde durch

				Angabe von V bei den Multiplikatoren und x3 konkretisiert, sodass die Transparenz der Bewertung erhöht wird.
Biotopverbund der Stufe I oder Kenntnis / Vorkommen planungsrelevanter Arten	keine Lage im Biotopverbund	Lage in Randbereich des Biotopverbundes (10-75 % des Flächenrandes angrenzend)	Vollständige oder nahezu vollständige Lage im Biotopverbund (> 75 %) oder Kenntnis / Vorkommen planungsrelevanter Arten	Die Operationalität beider Kriterien wurde durch Angabe von V bei den Multiplikatoren und x3 konkretisiert, sodass die Transparenz der Bewertung erhöht wird.
Betroffenheit eines regionalen Grünzuges	keine Lage im regionalen Grünzug	Lage in Randbereich des regionalen Grünzuges (10-75 % des Flächenrandes angrenzend)	vollständige oder nahezu vollständige Lage im regionalen Grünzug (> 75 %)	In LSG ist gemäß Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich, der in LSG unlösbare Konflikte festgestellt werden. Die vollständige oder überwiegende Lage im LSG ist daher als hoher Konflikt zu bewerten.
Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes oder FFH-Relevanz vorhanden?	keine Lage im LSG	teilweise Lage im LSG (1-50 % der Fläche)	Überwiegend oder vollständige Lage im LSG (> 50 %) oder FFH-Relevanz gegeben	Umliegende Nutzungen können Einfluss auf Maßnahmen nehmen, sodass die Nähe zu solchen Gebieten ebenfalls als Konfliktkriterium zu berücksichtigen ist.
Lage am oder Bestandteil eines Naturschutzgebietes	keine Lage im NSG	teilweise Lage im NSG oder 10-75% des Flächenrandes grenzt an NSG oder Nähe zum NSG (< 1 km)	mehr als 75% des Flächenrandes grenzt an NSG oder die Fläche liegt komplett im NSG	

Die **Legende zur Punktwertung** wird wie folgt geändert:

Ursprüngliche Version			Neue Version			Begründung
-530 bis 0	1 bis 110	110 bis 410	-1.225 bis -789	-788 bis -352	-351 bis +85	Für eine objektive Bewertung sollten die Cluster zur Ableitung der Handlungsoptionen gleich groß sein. Die Größenverteilung wurde entsprechend angepasst.

Die Handlungsempfehlung des Clusters 1 (-1.225 bis -789 Punkte) wird von „derzeit keine Weiterverfolgung“ auf „langfristig keine Weiterverfolgung angepasst“. In der Legende steht nun ebenfalls „langfristig (mind. 20 Jahre) keine Eignung für Bebauung“.

Alle sonstigen Punkte der Matrix und der Operationalisierung bleiben unverändert.

Christina Küsters  
Fraktionsvorsitzende

Tim Giesbert  
Fraktionssprecher

**zwei Anlagen:**

Anlage 1 - Wirtschaftsflaechenmatrix Änderung 27.08.2020.pdf  
Anlage 2 - Operationalisierungstabelle Änderung 27.08.2020.pdf



## Eignungskriterien

Kriterium	Gewichtung	Multiplikationsfaktor			Anmerkung
		x 1	x 2	x 3	
<b>Eigentumsrechtliche Situation</b>	20	mehrere Eigentümer oder ein Eigentümer ohne Entwicklungsinteresse	mehrere Eigentümer mit Entwicklungsinteresse	Flächen im städtischen Besitz oder ein Eigentümer mit Entwicklungsinteresse	Flächen im städtischen Besitz können nach eigenen Vorstellungen entwickelt werden und erzielen Verkaufserlöse, Flächen mit mehreren (privaten/gewerbl.) Eigentümern können aufgrund divergierender Interessen schwieriger zu entwickeln sein.
<b>Topographie / Hangneigung</b>	25	mittlere Hangneigung > 10 %	mittlere Hangneigung 3 - 10 %	mittlere Hangneigung < 3 %	Topographische oder naturräumliche Gegebenheiten beeinflussen die Eignung als Wirtschaftsstandort (siehe u.a. Ziel 6.3-1 u. Ziel 6.3-3 LEP NRW).
<b>Verkehrliche Erschließung</b>	25	Erschließung über verkehrsberuhigten Bereich oder Tempo 30-Zonen	direkter Anschluss an das Vorbehaltsnetz	direkter Anschluss an das LKW-Vorrangnetz	Ein direkter Anschluss an das LKW-Vorrangnetz ist positiv zu bewerten und gegenüber einer Erschließung über niedrigere Kategorien der Straßennetzhierarchie zu bevorzugen (u.a. Grundsatz 6.3-5 LEP NRW).
<b>Versorgungsinfrastruktur (Strom, Gas, Wasser)</b>	10	Versorgungsanschlüsse nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	Versorgungsanschlüsse mit geringem Aufwand herstellbar	Versorgungsanschlüsse vorhanden	Der Anschluss an die Versorgungsleitungen inkl. leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur ist für ein modernes Gewerbegebiet erforderlich. Grundsätzlich sind die Anschlusskosten auf den Grundstückspreis umlegbar. Weite Erschließungswege erhöhen jedoch die entsprechenden Aufwendungen.
<b>Entsorgungsinfrastruktur</b>	15	ausreichende Kanalkapazität nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	ausreichende Kanalkapazität mit geringem Aufwand herstellbar	Kanalanschluss mit Kapazitätsreserven vorhanden, Versickerung ist möglich	Eine ökologische Stadtentwässerung (Rückhaltung / Versickerung) ist gegenüber einer kanalisierten Entwässerung zu bevorzugen. Weite Erschließungswege oder vorhandene Kapazitätsengpässe mindern die Wirtschaftlichkeit oder sind nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand herstellbar.
<b>Vornutzung (Altlasten/Bergbau)</b>	15	Freiraumnutzung (z.B. Landwirtschaft)	Industrielle Brachfläche oder unternutzte Fläche	Bestehende Industrie- oder Gewerbefläche	Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB, Grundsatz 6.1-6 LEP NRW. Gem. §4 Abs. 2 LBodSchG NRW und Grundsatz 6.1-8 LEP besteht bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine vorrangige Prüfpflicht zugunsten der Reaktivierung von Brachflächen.
<b>Restriktionen (Altlasten/ Bergbau)</b>	20	erhebliche Restriktionen durch Altlasten / Bergbau erwartet	geringe Restriktionen durch Altlasten / Bergbau erwartet	überwiegend versiegelte Fläche sowie erhebliche Restriktionen durch Altlasten / Bergbau oder Sicherung / Dekontamination zur Gefahrenabwehr ohnehin erforderlich	Altlastenfreie Flächen und Flächen ohne Bergbaueinwirkungen sind wirtschaftlicher zu entwickeln als Flächen mit hohen Vorbelastungen. Ist eine Sanierung der Altlasten aufgrund akuter Gefahren jedoch ohnehin rechtlich erforderlich (siehe §4 BBodSchG), ist dies besonders positiv zu bewerten.



<b>ÖPNV-Anbindung vorhanden</b>	15	ÖPNV-Anbindung nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	ÖPNV-Anbindung im Umkreis < 400 m vorhanden oder mit geringem Aufwand herstellbar	Busanbindung im Umkreis < 400 m vorhanden und SPNV-Anbindung im Umkreis < 800 m vorhanden	Gem. Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen neue gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität/ÖPNV vorhanden oder geplant ist. Die Qualität der ÖPNV-Anbindung ist ein wichtiger Faktor zur Erreichbarkeit des Standortes.
<b>Kapazität der Nahversorgung</b>	15	keine Kapazitäten vorhanden	mittlere Kapazitäten vorhanden	große Kapazitäten vorhanden	Die Kapazität der Nahversorgung (Parkplätze, Ladengröße und Frequenz) stellt einen Lagevorteil dar (z.B. Kopplung Arbeiten/Einkaufen oder Versorgung der Beschäftigten in den Pausen), insbesondere im Dienstleistungsbereich.
<b>Zusammenhang mit Siedlungsstruktur</b>	15	kein Anschluss an ASB oder GIB	Anschluss an ASB	Bestandteil von ASB oder Anschluss an GIB	Gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB und GIB-Bereiche festzulegen. Ausnahmen zur Bebauung im Freiraum sind nur unter eng gefassten Kriterien zulässig. Splittersiedlungen und bandartige Entwicklungen sind gem. Ziel 6.1-4 LEP NRW zu vermeiden.
<b>Digitalisierung</b>	10	Nicht wirtschaftlich herstellbar	IT-Infrastruktur < 200 Mbit/s	IT-Infrastruktur > 200 Mbit/s	Der Anschluss mit einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur ist in einem modernen Gewerbegebiet zwingend erforderlich. Es ist positiv zu bewerten, wenn die Infrastruktur bereits vorhanden ist.
<b>Gesamt</b>	<b>185</b>				

## Konfliktkriterien

Kriterium	Gewichtung	Multiplikationsfaktor			Anmerkung
		x 1	x 2	x 3	
<b>Betroffene Biotoptypen</b>	15	größtenteils versiegelte Flächen, Rasenflächen, Brachen	Wirtschaftsgrünland, Staudenfluren, nicht lebensraumtyp. Gehölzstreifen/ Baumgruppen	heim. Baumgruppen, Waldflächen, Moore, Felsen, Weiher, Gewässer, Mager-, Feucht- und Nassgrünland, Streuobstwiesen, strukturreiche Grünanlagen, lebensraumtyp. Gehölzstreifen	Die Konflikte zu Belangen des Biotop- und Artenschutzes steigen in der Regel mit dem Wert der betroffenen Biotoptypen. Die Kategorisierung erfolgt in Anlehnung an die Biotoptypenbewertung NRW des LANUV, die als Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entwickelt wurde.
<b>Biotopverbund der Stufe I oder Kenntnis/ Vorkommen planungs-relevanter Arten</b>	20	Keine Lage im Biotopverbund	Lage in Randbereich des Biotopverbundes (10 – 75 % des Flächenrandes angrenzend)	Vollständige oder nahezu vollständige Lage im Biotopverbund (> 75 %)	Flächen der Biotopverbundstufe 1 stellen wesentliche Verbindungen zwischen den Kernlebensräumen dar, Flächenverluste führen ggf. zu erheblichen Konflikten. Bei der Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) wird untersucht, ob einer oder mehrere Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben erfüllt werden. Vorkommen planungsrelevanter Arten können mitunter "verfahrenskritisch" werden, wenn keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Das Kriterium wird per Facheinschätzung bewertet.
<b>Betroffenheit eines regionalen Grünzuges</b>	50	Keine Lage im regionalen Grünzug	Lage in Randbereich des regionalen Grünzuges (10 – 75 % des Flächenrandes angrenzend)	Vollständige oder nahezu vollständige Lage im regionalen Grünzug (> 75 %)	Regionale Grünzüge sind gem. Ziel 7.1-5 LEP NRW zu erhalten und zu entwickeln sowie vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.
<b>Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes/ FFH-Relevanz</b>	100	Keine Lage im LSG	Teilweise Lage im LSG (1 – 50 % der Fläche)	Überwiegend oder vollständig Lage im LSG (> 50 %) bzw. FFH-Relevanz gegeben	Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG) zielen auf den Schutz des allgemeinen Erscheinungsbildes der Landschaft ab und werden gleichermaßen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgesetzt. In der Regionalplanung sind diese Bereiche in der Regel BSLE-Flächen und damit Vorbehaltsgebiete i.S. von §7 Abs. 3 ROG. Den naturräumlichen Funktionen ist hier ein besonderes Gewicht beizumessen. Je nach Lage sowie Schutzwürdigkeit der Biotope ist unter bestimmten Bedingungen eine (teilweise) Entlassung aus dem Landschaftsschutz möglich. Vorhaben mit prinzipiell erheblichen Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL u. §34 BNatSchG). Eine mögliche FFH-Relevanz wird daher ebenfalls als Konflikt betrachtet.
<b>Lage am oder Bestandteil eines Naturschutzgebietes</b>	75	Keine Lage im NSG	Teilweise Lage im NSG, oder 10 – 75 % des Flächenrandes grenzt an NSG oder Nähe zum NSG (< 1 km)	Mehr als 75 % des Flächenrandes grenzt an NSG oder Fläche liegt komplett im NSG	In Naturschutzgebieten sind gem. §23 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen könnten. Auch die umliegenden Nutzungen können Einfluss auf die Naturschutzgebiete nehmen, sodass die Nähe zu solchen Gebieten ebenfalls als Konfliktkriterium zu berücksichtigen ist.

<b>Stadtklimatische Bedeutung der Fläche</b>	75	Gewerbe-, Industrie-, Innenstadt-, Stadt- oder Stadtrandklima ohne Klimafunktion für umgebende Bereiche	Vorstadt- oder Parkklima ohne oder nur mit geringer Fernwirkung	Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiet, das zur Abkühlung überwärmter Bereiche beiträgt oder bedeutsamer Bestandteil einer Kalt-/Frischluftschneise ist	Gem. Grundsatz 6.1-7 LEP NRW soll die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraumes gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen. Besonders negativ sind daher vor allem die Bereiche zu werten, die heute zur Abkühlung stark überwärmter Bereiche beitragen. Als Grundlage zur Bewertung werden vorhandene Gutachten sowie die aktuelle Stadtklimaanalyse herangezogen.
<b>Bodenwertzahl gem. Definition Geologischer Dienst</b>	15	sehr gering bis gering (Bodenwertzahl < 35)	mittel (Bodenwertzahl 35 – 55)	hoch bis sehr hoch (Bodenwertzahl > 55)	Wertvolle landwirtschaftliche Böden sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Die Kategorienbildung erfolgt auf Grundlage der Bewertung der mittleren Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW.
<b>Bodenqualität</b>	20	fehlend bis gering	mittel	hoch bis sehr hoch	Im Gegensatz zur Bodenwertzahl wird bei der Bodenqualität die tatsächliche Bodenbeschaffenheit unter Berücksichtigung anthropogener Überprägungen bewertet. Als Grundlage dient das Planwerk Boden, welches die anthropogenen Einflüsse berücksichtigt.
<b>Bewertung des Landschaftsbildes gem. Fachbeitrag des LANUV</b>	20	Keine Besonderheiten	hoch (besonders)	sehr hoch (herausragend)	Wenig beeinträchtigte Landschaftsbilder sollten gem 7.1-1 LEP NRW (G) sowie 2.2-1 RPR (G) grundsätzlich erhalten und gesichert werden. Die Bewertung des Status quo ist daher bei den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.
<b>Wasserrechtliche oder abwassertechnische Restriktionen vorhanden</b>	20	keine wasser- oder abwasserrechtlichen Restriktionen vorhanden	wasser- oder abwasserrechtliche Restriktionen mit geringem Aufwand lösbar	wasser- oder abwassertechnische Restriktionen nicht oder mit hohem Aufwand lösbar	Wasserrechtliche oder abwassertechnische Restriktionen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Oberirdische Gewässer sind (soweit nicht künstlich oder erheblich verändert) nach §27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, der Gewässerrandstreifen von 5m nach §38 WHG ist zu beachten. Auch das Vorhandensein von Klein- und Fließgewässern wird im Sinne der Konfliktbetrachtung negativ bewertet, die Vereinbarkeit der Planungen mit dem Gewässerschutz ist einzelfallbezogen in den weiteren Verfahrensschritten zu prüfen. Gem. des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes sollen Belastungen der Gewässer von vornherein vermieden werden. Die Wasserschutzzonen IIIA und IIIB zählen gem. DIN 4046 i.V.m. dem DVGW-Arbeitsblatt W101 zu den weiteren Schutzzonen. Es bestehen Einschränkungen in der baulichen Nutzbarkeit der Flächen. Ferner können auch außerhalb der festgesetzten ÜSG Hochwasserrisiken bestehen (siehe §§ 73, 74 WHG). Liegt eine Hochwassergefahr bzw. ein Hochwasserrisiko vor, ist dies als Konflikt negativ zu bepunkten.
<b>Abstand zu immissionsempfindlichen Nutzungen</b>	20	> 500 Meter	300 - 500 Meter	< 300 Meter	Gemäß Grundsatz 2 des RFNP ist bei der Entwicklung gewerblicher und industrieller Nutzungen darauf hinzuwirken, dass durch die räumliche Zuordnung insbesondere für die Wohnbevölkerung ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht wird. Als Grundlage für die Kategorisierung wurde der NRW-Abstandserlass mit den in Anlage 1 definierten Abstandsklassen herangezogen.
<b>Ortsdurchfahrtsfreie Anbindung</b>	20	anbaufreie Anbindung vorhanden	anbaufreie Anbindung mit geringem Aufwand herstellbar	anbaufreie Anbindung nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	Gem. Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen neue gewerbliche und industrielle Bereiche über eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz verfügen. Das Kriterium gibt daher an, inwiefern Konflikte durch die zusätzlich zu erwartenden Verkehre erzeugt werden können.
<b>Kapazitätsreserven im Verkehrsnetz vorhanden</b>	15	Kapazitätsreserven vorhanden	Kapazitätserweiterung mit geringem Aufwand herstellbar	Kapazitätserweiterung nicht oder mit hohem Aufwand herstellbar	Das Konfliktpotential ist neben der Empfindlichkeit der entlang der Zu- und Abfahrtswege vorhandenen Nutzungen auch von der im Bestand vorhandenen Belastung und Leistungsfähigkeit der Straßen abhängig. Hierzu werden die Kapazitätsreserven betrachtet. Zudem sollen bekannte Konflikte im Hinblick auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Luftreinhalteplanung berücksichtigt werden.

<b>Freileitungen auf der Fläche</b>	5	nicht vorhanden	Freileitung < 100 kV vorhanden	Hochspannungsleitung (> 100 kV vorhanden)	Freileitungen oder Strommasten können die Nutzbarkeit der Flächen stark einschränken und werden daher grundsätzlich als Konfliktkriterium mitaufgenommen. Die Vereinbarkeit neuer gewerblicher und industrieller Nutzungen mit vorhandenen Anlagen ist individuell zu prüfen.
-------------------------------------	---	-----------------	-----------------------------------	--	---

<b>Gesamt</b>	<b>470</b>				
---------------	------------	--	--	--	--